

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerationspreis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 7. October.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nach dem Reglement vom 9. Dezember 1822 § 45 u. f. dürfen auf dem platten Lande neue Gebäude:  
1. Nur in einer Entfernung von etwa 8 Ruthen von den Nachbargebäuden und wenigstens 30 Fuß von den eignen Gebäuden des Bauenden errichtet werden.

2. Mit den Wohngebäuden sollen keine Wirthschaftsräume (Ställe, Siedekammern, Scheunen, Schoppen zc.) unter derselben Dache verbunden sein.

3. Auch sollen sämtliche Gebäude, wenn sie nicht bedeutend weit von einander abstehen, nach § 55 l. c. mit Erdbrandgiebeln, bis in die Spitze des Daches reichend, versehen werden.

4. Nach § 55 u. f. soll, selbst wenn die oben erwähnten Entfernungen vorhanden sind, vollständiger Massivbau sowohl für die Wohnhäuser, als auch für die Wirthschaftsgebäude, die Regel bleiben und kann die Errichtung hölzerner Umfassungswände erst dann gestattet werden, wenn entweder die zum Massivbau erforderlichen Materialien gar nicht in der Nähe zu finden, oder sehr sparsam vorhanden sind, oder nur mit bedeutenden, die Kräfte des Bauenden übersteigenden Kosten herbeigeschafft werden können.

5. Zu dem in der Regel zu fordernden vollständigen Massivbau gehört auch die massive Bedachung der Gebäude (Flachwerk-, Schiefer- oder Metallbedachung) und ist nur bei den Wirthschaftsgebäuden die mit besonderer Sorgfalt ausgeführte Lehmshindelbedachung, nicht aber die gewöhnliche Stroh- und Schindelbedachung, nachgelassen.

Die Erlaubniß zu Abweichungen von vorstehenden Vorschriften soll nach § 54 l. c. durch das königliche Landrathsamt bei der Regierung nachgesucht werden.

Dergleichen Abweichungen haben allerdings bei den ungünstigen Verhältnissen eines großen Theils unseres Verwaltungsbezirks bald wegen der gänzlichen Mittellosgkeit der Bauenden, bald wegen Mangels des erforderlichen Raumes auf den Gehöften derselben und wegen Mangels anderer geeigneter Bauplätze in oder bei den Dörfern, häufig gestattet werden müssen. Aus diesen Gründen ist nach den Umständen bald der Holzbau, bald Schindel- oder Strohhedachung, bald der Zusammenbau der Wohn- und Wirthschaftsräume von uns ausnahmsweise genehmigt worden.

Immer aber haben wir solche Ausnahmen von den Bestimmungen des angezogenen Reglements nur dann zugelassen, wenn dadurch die Feuersicherheit des neuen und der umliegenden Gebäude nicht gefährdet schien, weshalb die Anträge auf Gestattung von Schindel- oder Strohdächern in der Regel zurückgewiesen, dagegen die Gesuche um ausnahmsweise Genehmigung hölzerner Umfassungswände meist bewilligt sind, da die letzteren nach den bisherigen Erfahrungen die Feuersicherheit weniger gefährden, als die Schindel- und Strohdächer. Eben so ist, wenn wegen Mangels an Raum oder